

### Klausur III Sachverhalt

A hat hohe Schulden, weil sie sich mit der Eröffnung eines Feinkostgeschäfts finanziell übernommen hat. Sie möchte daher ein ihr gehörendes Haus, in dem sich im Erdgeschoss das Feinkostgeschäft befindet, anzünden, um mit den dann erhofften Zahlungen der für ihr Geschäft abgeschlossenen Brandversicherung ihre Schulden zu begleichen. Selbst in Erscheinung treten möchte A aber nicht, weil sie befürchtet, dass die Ermittlungsbehörden schnell auf sie als mögliche Täterin kommen würden. Außerdem ist A besorgt, dass die Versicherung ihr die Auszahlung der Versicherungssumme verweigern könnte, wenn herauskommen würde, dass sie den Brand selbst gelegt hat. Sie beauftragt daher ihre Freunde B und C damit, das Geschäft anzuzünden. Bei einem von A arrangierten Treffen mit B und C weist A darauf hin, dass sie den Brand benötigt, um ihre Versicherung zur Auszahlung der Versicherungssumme zu veranlassen, und dass das von ihr und ihrer Familie im Obergeschoss bewohnte Haus als solches nach Möglichkeit intakt bleiben solle. Idealerweise solle nur das Feinkostgeschäft mitsamt Inventar und Innenwänden ausbrennen. Hierzu sei das als Brandbeschleuniger zu verwendende Benzin nur in einer schmalen Spur zu legen, damit das Feuer sich nicht ins Treppenhaus würde ausdehnen können. Mit einem Abbrennen des Wohnhauses könne sie, A, sich nur abfinden, wenn sich die Brandstiftung gar nicht anders bewerkstelligen lasse. B und C sollen für ihre Branddienste 10.000 Euro erhalten, dies jedoch verabredungsgemäß erst dann, wenn der A die Versicherungssumme ausgezahlt worden ist.

Anfang Mai 2022 übergibt A dem B die Schlüssel für das Geschäft mit der Bemerkung, sie werde am nächsten Ruhetag mit ihrer Familie einen Ausflug machen. An eben diesem Tag gegen 21 Uhr begeben sich B und C zum Feinkostgeschäft, betreten dieses und schlagen entsprechend der Absprache mit A eine Scheibe ein, um einen Einbruch vorzutäuschen. C überprüft zunächst gründlich, ob jemand im Obergeschoss zurückgeblieben ist, und schüttet dann im Inneren des Geschäfts Benzin aus, während B einen Zeitzünder installiert. B und C geht es nicht darum, der A zu helfen, deren finanzielle Not ihnen gleichgültig ist; vielmehr wollen sie nur die ihnen zugesagte Belohnung erhalten. Plangemäß entzündet sich das Benzin erst nach kurzer Zeit, nachdem B und C das Gebäude verlassen haben. Im Nu brennt nicht nur das Feinkostgeschäft, sondern das ganze Wohnhaus lichterloh. Die von den Nachbarn herbeigerufene Feuerwehr kämpft verzweifelt gegen den Brand, kann aber nicht viel ausrichten. Die von Freunden aus der Nachbarschaft informierte Tochter T der A wendet sich an den Feuerwehrmann F, weist diesen tränenüberströmt darauf hin, dass im Obergeschoss ihr Zwergpinscher zurückgeblieben sei, und bittet F, diesen vor dem sicheren Flammentod zu bewahren. F ist von den bitteren Tränen der T gerührt. Obwohl er um das enorme Risiko weiß, begibt er sich mit Schutzhelm, Atemschutzmaske und Sauerstoffflasche ausgerüstet in das brennende Haus. Als er den Hund im Obergeschoss gefunden und auf den Arm genommen hat, macht er sich auf den Rückweg. Nur wenige Meter von der Haustür entfernt, fällt ein Holzbalken aus der Decke des Erdgeschosses und erschlägt den F trotz seines Schutzhelms. Der Zwergpinscher findet den Ausgang und in die Arme der übergelücklichen T. Trotz der Bemühungen der Feuerwehr brennt das Gebäude bis auf die Grundmauern nieder.

Zwei Tage später meldet A ihrer Versicherung den Brandschaden. Die Versicherung zahlt die Versicherungssumme in Höhe von 150.000 Euro. B und C erhalten daraus die versprochenen 10.000 Euro bar auf die Hand.

In der Folgezeit klärt sich das Geschehen um den Hausbrand allmählich auf. A wird in Untersuchungshaft genommen. Es gelingt ihr, aus der U-Haft heraus ihre Freundin X dazu zu bewegen, ihr ein Alibi zu geben. X wird auf Antrag als Zeugin geladen. In der Hauptverhandlung vor dem Landgericht gegen A sagt X aus, A sei zum Zeitpunkt des Treffens mit B und C mit ihr, X, auf einer Kneipentour gewesen. Der Vorsitzende Richter R glaubt X nicht. Weil er die X mittlerweile für tatverdächtig hält und auf diese etwas Druck ausüben möchte, unterbricht er die Verhandlung für 15 Minuten und kündigt an, die X anschließend zu vereidigen. Während dieser 15 Minuten halten sich A, die von Justizvollzugsbeamten streng bewacht wird, und X an entgegengesetzten Enden des Ganges vor dem Gerichtssaal auf. Eine Kontaktaufnahme zwischen beiden findet nicht einmal per Augenkontakt statt. Als die Verhandlung fortgesetzt wird, beidete X ihre Aussage, wobei ihr klar ist, dass der Inhalt ihrer Aussage nicht der Wahrheit entspricht. X denkt bei ihrer Aussage nur daran, die A vor einer Verurteilung zu bewahren. A wird freigesprochen.

Wie haben sich A, B, C und X nach dem StGB strafbar gemacht? §§ 123, 303 StGB sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass der Umstand, dass der R den X für tatverdächtig hielt, zu einem Vereidigungsverbot nach § 60 Nr. 2 StPO führt.